



Trägerverein

Fachstelle für Schwerhörige und Gehörlose
St.Gallen / Ostschweiz

Statuten

Trägerverein

Fachstelle für Schwerhörige und Gehörlose
St. Gallen / Ostschweiz

April 2026

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Trägerverein Fachstelle für Schwerhörige und Gehörlose St. Gallen / Ostschweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein führt zum Zweck der Förderung des Wohls gehörloser und schwerhöriger Menschen eine Fachstelle für Menschen mit einer Hörbehinderung in St. Gallen.

Der Verein befasst sich mit dem Gehörlosenwesen im Allgemeinen und setzt sich für die Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit über die Situation gehörloser und schwerhöriger Menschen ein.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Der Verein verfolgt einen gemeinnützigen Zweck.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden.

Natürliche Personen sind Einzelmitglieder, juristische Personen sind Kollektivmitglieder.

Art. 4 Eintritt und Beitragspflicht

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Die Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder zur Entrichtung des Mitgliederbeitrages, der alljährlich von der Generalversammlung festgelegt wird.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist nur per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen, wenn:

- a) dieses den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt hat oder
- b) das Mitglied die Statuten des Vereins verletzt hat oder

c) das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt.
Im Übrigen kann ein Ausschluss nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

III. Vereinsorgane

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung der Fachstelle
- d) die Revisionsstelle

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 8 Allgemeines, Einberufung und Anträge

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 2 Monate im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 1 Monat im Voraus schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Mitgliederversammlung anstelle einer physischen Anwesenheit der Mitglieder in elektronischer oder schriftlicher Form durchführen:

- a) Virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Mitgliederversammlung stattfinden, beispielsweise per E-Mail.
- b) Eine hybride Mitgliederversammlung, bei der Mitglieder, die nicht am Ort der Mitgliederversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.
- c) Eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.
Bei einer alternativen Durchführung sind die gleichen statuarischen Bestimmungen einzuhalten wie bei einer physischen Versammlung.

Art. 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts

- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und/oder dessen Fusion mit einer anderen juristischen Person und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Statutenänderungen sowie Beschlüsse betreffend Auflösung und/oder Fusion des Vereins benötigen die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

B. Der Vorstand

Art. 11 Allgemeines

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wobei gehörlose und schwerhörige Mitglieder angemessen vertreten sein sollen. Mit Ausnahme des von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Während eines Geschäftsjahrs auftretende Vakanzen des Vorstandes können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand selber neu besetzt werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen beziehen.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten die ersten 100 Stunden ehrenamtlich, effektive Spesen werden gemäss Spesenreglement vergütet. Für die darüber hinausgehende zeitliche Belastung kann eine Entschädigung gemäss separatem Entschädigungsreglement ausbezahlt werden. Allfällige auf Mandatsbasis erbrachte Leistungen von Vorstandsmitgliedern werden über separate Vereinbarungen geregelt und entschädigt

Art. 12 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Präsidiums sowie der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer eines zugewählten Mitglieds endet mit der Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder.

Art. 13 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen und Regelung der Zeichnungsberechtigung
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- d) Erlass von Reglementen und Pflichtenheften für den Betrieb
- e) Einsetzung, Führung und Kontrolle der Geschäftsführung
- f) Antragstellung an die Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Bestimmung des Jahresprogramms und der Projekte in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung

Art. 14 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Geschäftsleitung der Fachstelle nimmt an der Vorstandssitzung mit beratender Stimme teil.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

C. Die Fachstelle

Art. 15 Die Geschäftsleitung der Fachstelle

Die Geschäftsleitung der Fachstelle ist für die operative Führung der Fachstelle verantwortlich und sichert die Umsetzung der durch den Vereinszweck umrissenen Aufgaben zum Wohl gehörloser und schwerhöriger Menschen.

Die Fachstelle bietet hierfür Beratungen im Bereich der Berufs- und Arbeitsintegration, Sozialberatungen, Kurse, soziokulturelle Aktivitäten und weitere Leistungen zur Förderung und Eingliederung von Menschen mit einer Hörbehinderung gemäss dem Kreisschreiben des BSV über die Beiträge an Organisationen der privaten Invalidenhilfe (KSBOB) an.

Die Fachstelle kann weitere Leistungen im Bereich der Netzwerkarbeit, Interessenvertretung und Projektentwicklungen vereinbaren und realisieren. Die Fachstelle arbeitet mit verschiedenen Gehörlosenorganisationen der Fachhilfe, Selbsthilfe und weiteren Einrichtungen zusammen.

Die Geschäftsführung bestimmt das Jahresprogramm und die Projekte in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

Die Einzelheiten der Aufgaben der Fachstelle und die Zusammenarbeit mit dem Vorstand werden im Geschäftsreglement geregelt.

Der Vorstand ernennt den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin.

D. Die Revisionsstelle

Art. 16 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

IV. Finanzen und Rechnungswesen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Dienstleistungen der Fachstelle
- Erträge aus dem Vereinsvermögen

- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins und/oder die Fusion des Vereins mit einer anderen juristischen Person bedürfen zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen.

Die nach der Auflösung des Vereins ohne Fusion verbleibenden Mittel sind einer oder mehreren von der auflösenden Mitgliederversammlung zu bestimmenden steuerbefreiten Institutionen mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.

Die Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

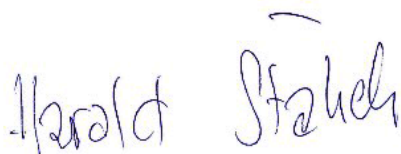
Art. 19 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung am 16. Februar 2024 angenommen und sind am selben Tag in Kraft getreten.

Der neue Name «Trägerverein Fachstelle für Schwerhörige und Gehörlose St.Gallen / Ostschweiz» wurde anlässlich der zweiten Generalversammlung vom 29. April 2026 angenommen und seit diesem Datum in Kraft.

St. Gallen, 29. April 2026

Der Präsident



Harald Stäheli

BFSUG Ostschweiz, Administration



Katrin Barrucci